

# Ortsrecht der Gemeinde Blaichach



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Blaichach**

**vom 29. Oktober 2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Pflegegebühr (§ 7)

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §§ 11 bis 13 und § 30 Friedhofssatzung
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Pflegegebühr (§ 7) entsteht mit Zuteilung des Grabnutzungsrechts.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstätte

|    | <b>Bezeichnung</b>                             | <b>Betrag in €</b> |
|----|--|--------------------|
| a) | Einzelgrabstätte                               | 911,00             |
| b) | Mehrfachgrabstätte mit 2 Grabstellen           | 1.640,00           |
| c) | Mehrfachgrabstätte mit 3 Grabstellen           | 2.461,00           |
| d) | Mehrfachgrabstätte mit 4 Grabstellen           | 3.281,00           |
| e) | Kindergrabstätte                               | 182,00             |
| f) | Urnenerdgrabstätte in Abteilung K, K1          | 273,00             |
| g) | Urnenerdgrabstätte in Abteilung K2, K3, K4     | 486,00             |
| h) | Stein-Urnen-Stelenanlage als Gemeinschaftsgrab | 394,00             |
| i) | Baum-Urnen-Stelenanlage als Gemeinschaftsgrab  | 394,00             |
| j) | Anonyme Urnengrabstätte                        | 230,00             |

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird folgende Gebühr erhoben:

|    | <b>Bezeichnung</b>                             | <b>Betrag in €</b> |
|----|--|--------------------|
| a) | Einzelgrabstätte                               | 303,67             |
| b) | Mehrfachgrabstätte mit 2 Grabstellen           | 546,67             |
| c) | Mehrfachgrabstätte mit 3 Grabstellen           | 820,33             |
| d) | Mehrfachgrabstätte mit 4 Grabstellen           | 1.093,67           |
| e) | Kindergrabstätte                               | 91,00              |
| f) | Urnenerdgrabstätte in Abteilung K, K1          | 136,50             |
| g) | Urnenerdgrabstätte in Abteilung K2, K3, K4     | 243,00             |
| h) | Stein-Urnen-Stelenanlage als Gemeinschaftsgrab | 197,00             |
| i) | Baum-Urnen-Stelenanlage als Gemeinschaftsgrab  | 197,00             |

- (3) Bei Vorreservierungen gemäß § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung gelten die Gebühren gemäß Abs. 2.
- (4) Bei Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes

|    | <b>Bezeichnung</b>                             | <b>Betrag in €</b> |
|----|--|--------------------|
| a) | Einzel- und Mehrfachgrabstätte                 | 1.114,00           |
| e) | Kindergrabstätte                               | 263,00             |
| f) | Urnenerdgrabstätte in Abteilung K, K1          | 185,00             |
| g) | Urnenerdgrabstätte in Abteilung K2, K3, K4     | 250,00             |
| h) | Stein-Urnen-Stelenanlage als Gemeinschaftsgrab | 185,00             |
| i) | Baum-Urnen-Stelenanlage als Gemeinschaftsgrab  | 185,00             |
| j) | Anonyme Urnengrabstätte                        | 83,00              |

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger pro Träger beträgt 90,00 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag 100,00 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Tag 100,00 €.

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Klimatruhe pro angefangenem Benutzungstag 65,00 €.

## § 6 Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für

|    | <b>Art</b>  | <b>Betrag in €</b> |
|----|---|--------------------|
| a) | Ausgrabungen und Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes  | 508,00             |
| b) | Ausgrabung einer Urne zwecks Überführung in einen anderen Friedhof  | 277,00             |
| c) | Herstellung eines Grabsteinfundamentes  | 385,00             |
| d) | für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet |                    |

(2) Erfolgt eine Leichenumbettung aufgrund § 5 Abs. 4 der Friedhofssatzung, so werden keine Gebühren erhoben oder sonstige Kosten berechnet, wenn die Ruhefrist der in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(3) An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

|    | <b>Art</b>  | <b>Betrag in €</b> |
|----|---|--------------------|
| a) | für die gemeindliche Aufsicht bei Umbettungen   | 50,00              |
| b) | für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen  | 50,00              |
| c) | Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 100,00             |

## **§ 7 Pflegegebühr**

- (1) Die Pflegegebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Pflegezeitraum ist das Kalenderjahr. Die jährliche Pflegegebühr für eine Grabstelle beträgt 30,00 Euro.
- (2) Beginnt oder endet das Grabnutzungsrecht im Laufe eines Jahres, so wird die Pflegegebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr fällig.
- (3) Die Pflegegebühr wird mit der erstmaligen Erteilung eines Grabnutzungsrechts festgesetzt und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Für diejenigen Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Pflegegebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Pflegegebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtige treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre. Die Fälligkeit, bei öffentlicher Bekanntmachung während der Dauer des Grabnutzungsrechts, ist am 15.08. eines jeden Jahres.
- (4) Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung mit der Erteilung des Grabnutzungsrechts keine Pflegegebühr festgesetzt wurde, wird diese nachträglich durch einen eigenen Bescheid festgesetzt. In diesen Fällen entsteht die Gebühr erstmalig ab dem Monat des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (5) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht endet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Blaiachach (Bestattungsgebührensatzung) vom 03.02.2014 außer Kraft.

Gemeinde Blaiachach, den 29. Oktober 2019

Christof Endreß  
Erster Bürgermeister